

Bekanntgabe nach § 5 Abs.2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der STEAG Fernwärme GmbH

Wesentliche Änderung des Heizwerks Essen-Rüttenscheid durch den Einsatz von Erdgas als Primärbrennstoff in den Kesseln 11 und 13 am Standort Walpurgisstraße 1, 45131 Essen

Bezirksregierung Düsseldorf 53.02-0472989-0001-G16-0011/22

Düsseldorf, den 11.10.2022

Die STEAG Fernwärme GmbH hat mit Datum vom 07.12.2021 einen Antrag nach § 16 BlmSchG zur wesentlichen Änderung des Heizwerks Essen-Rüttenscheid auf dem Betriebsgelände Walpurgisstraße 1, 45131 Essen gestellt.

Gemäß § 9 Abs. 2 i.V. mit § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der zurzeit gültigen Fassung i.V. mit Ziffer 1.1.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Die allgemeine Vorprüfung wird gemäß § 7 Abs. 1 des UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vorliegenden Verfahren nicht erforderlich. Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien bzw. unter Berücksichtigung von Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden können.

Die dieser Bewertung zugrundeliegenden Aspekte sind nachfolgend aufgeführt:

Das Heizwerk Essen-Rüttenscheid besteht im Wesentlichen aus einem erdgasbefeuerten Heißwasserkessel 11 und zwei steinkohlebefeuerten Heißwasserkesseln 12 und 13, wobei in dem Kohlekessel 12 eine Erdgas-Teillastfeuerung installiert ist. Zur Bereitstellung von kleinen Wärmeleistungen und zur Abdeckung von Lastschwankungen ist zusätzlich der erdgasgefeuerte Großwasserraumkessel 15 vorhanden.

Zur Einhaltung der Vorgaben der 13. BlmSchV sollen die Kessel 11 und 13 für den Betrieb mit Erdgas als Brennstoff ertüchtigt werden. Durch den Einsatz des



Brennstoffs Erdgas wird die Feuerungswärmeleistung des Heizwerks nicht geändert und beträgt unverändert wie bisher 96,06 MW.

Der Standort des Vorhabens liegt in einem bisher schon industriell genutzten Gelände. Dieses Gelände besitzt keine ökologische Empfindlichkeit und wird unverändert wie bisher entsprechend der im Bebauungsplan ausgewiesenen Nutzung genutzt. Sonstige Flächen sind vorhabensbedingt nicht betroffen.

Vorhabenbedingt ergeben sich durch den Einsatz von Erdgas im Vergleich zum Einsatz von Steinkohle keine nachteiligen Änderungen bei den luftgetragenen Schadstoff-Emissionen und Immissionen der Anlage.

Hinsichtlich der Stickstoffdepositionen und Säure-Einträge kommt es zu einer negativen Zusatzbelastung, d.h. zu einem Rückgang der Beiträge der Anlage im Vergleich zum derzeit genehmigten Ist-Zustand. Es liegen keine FFH-Gebiete im Einwirkbereich des Vorhabens.

Vorhabenbedingt ergeben sich beim Betrieb der geänderten Anlage keine Änderungen bei den Schallemissionen. Erschütterungen oder Vibrationen im Umfeld der Anlage sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Der Anfall von Niederschlagswasser oder Abwasser ändert sich vorhabenbedingt nicht. Von den bisher unverbauten Flächen werden keine Flächen durch das Bauvorhaben in Anspruch genommen.

Produktionsbedingte Nebenprodukte oder Abfälle, die zurzeit im Rahmen des Anlagenbetriebs in erheblicher Menge anfallen, insbesondere aus der Rauchgasentstaubung und der Entaschung des Kohlekessels 13, werden zukünftig entfallen und damit vermieden.

Insgesamt betrachtet sind durch die Änderung keine zusätzlichen oder anderen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag

gez. Hartz

